

bestreitbar sowohl vom Standpunkte der Protestantten selbst aus, als auch für die andere an der Kirche gleichmäig berechtigte Religionspartei, die römisch-katholische Kirchengemeinde, eine Gebrauchsneuerung vor. Es kann übrigens hiebei vom staatsrechtlichen Standpunkt des § 92 der II. Verfassungsbeilage aus weiter die Thatſache nicht übersehen werden, daß nach römisch-katholischer Anſchauung infolge der Benützung der Kirche in Billigheim durch die Altſatholiken zu gottesdienſtlichen Verrichtungen jedesmal die neue Conſecration der Kirche geboten würde. Hiedurch müſte aber unzweifelhaft eine zeitweilige Unterbrechung des Gebrauches der Kirche für die römisch-katholische Kirchengemeinde in Billigheim entſtehen, so daß die fragliche Neuereung für die letztere sogar eine wirkliche Schmälerung in der Ausübung ihres Besitzrechtes an der Kirche im Gefolge hätte. Unter diesen Umständen erweist ſich der Widerspruch des katholischen Fabrikrathes in Billigheim gegen die angenommene Gestaltung der fraglichen Kirchenbenützung seitens der dortigen Altſatholiken durch das protestantische Presbyterium als berechtigt, die Absicht des Presbyteriums hierwegen als mit dem bestehenden Simultaneum unvereinbar und folgeweise dessen vorliegende Beschwerde als unbegründet."

Zum Schlufse möge auch ein anderes Bild weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden. In den in der Nähe von Landau gelegenen, aus dem Bauernkrieg bekannten Nusdorf ist das Simultaneum dahin geordnet, daß alle vierzehn Tage katholischer Gottesdienſt stattfindet. Außerdem celebriert dortſelbst aber auch je nach Bedarf ein altſatholischer Geiftlicher, Protestant, Katholik, Altſatholik im nämlichen Gotteshaus; kann es eine schönere, zeitgemäßere Darstellung der drei Ringe von Lessings Nathan geben?

Landau in der Pfalz.

Professor Dr. Schädler.

VIII. (Sind die Gelübde einer „ritualistischen Nonne“ verbindlich?) Eine englische Protestantin von der ritualistischen Richtung legte das Gelübde der Jungfräulichkeit für ein Jahr ab. Darnach trat ſie in ein „ritualistisches Augustinerinnenkloster“ ein, dessen Mitglieder ſich „der ewigen Anbetung“ und der Krankenpflege widmen. Nach Ablegung der „feierlichen Gelübde“ verbrachte ſie eine Reihe von Jahren im Dienſte der Kranken, wobei ſie ihre Gesundheit derart schwächte, daß es nothwendig wurde, ſie ihres Dienſtes zu entheben. Sie wurde nach Südfrankreich geschickt, um ihre Gesundheit wiederherzustellen. Dort fand ſie aber durch Gottes gnädige Fügung ein viel höheres Gut, als ſie ſuchte, nämlich die volle Erkenntniß von der Falschheit der anglikanischen und der Wahrheit der katholischen Kirche. Dem Lichte der Gnade folgend, kehrte ſie zur heiligen Mutterkirche zurück. Es erhob ſich nun die Frage nach der Verbindlichkeit ihrer früheren Gelübde. An mehreren

Stellen zog sie Erfundigungen ein, erhielt aber Antworten, die von einander abwichen. Eine Antwort lautete: „Diese Gelübde scheinen wirkliche, jedoch einfache Gelübde zu sein.“ Eine andere Antwort erklärt das Gelübde des Gehorsams für ungültig; die Gelübde der Armut und Keuschheit aber für probabiliter gültig. Eine Anzahl katholischer Geistlicher in England meinte, nur das Gelübde der Keuschheit sei verbindlich. Der Sicherheit wegen wurde ihr die Einholung der kirchlichen Dispens angerathen.

Diesen Auffassungen gegenüber möchten wir die Ansicht vertreten, dass die in Rede stehenden „feierlichen Gelübde“ ungültig seien.

I. Au der Verbindlichkeit ihres votum virginitatis zweifelt niemand, da jedermann ein solches ablegen kann, ohne dass es zu dessen Gültigkeit der Annahme vonseiten eines kirchlichen Obern bedürfte. Da aber dieses Gelübde nur auf ein Jahr gemacht wurde, so kommt es hier nicht weiter in Betracht.

II. Unsere Convertitin legte in dem ritualistischen „Kloster“ die Gelübde mit der festen Überzeugung ab, dass sie dadurch diejenigen Verpflichtungen auf sich nehme, welche die Klostergelübde in der Kirche Christi nach sich ziehen. Solange sie nun ihre Gelübde für gültig hielt, war sie zu deren Beobachtung verpflichtet ex conscientia erronea. (cf. Gury I. § 37. II.)

III. Nach ihrem Ausstritt aus dem ritualistischen „Kloster“ und ihrer Rückkehr zur katholischen Kirche halten wir sie für frei von jeder Verpflichtung, die man aus ihren Gelübden herleiten könnte. Wir gehen dabei von dem Grundsatz aus, dass die Gelübde der Protestanten nach den Prinzipien der katholischen Moral und des kirchlichen Rechtes zu beurtheilen sind, weil die Protestanten durch die Taufe der Kirche angehören und der Jurisdiction der kirchlichen Auctorität unterstehen. Nun fehlt es aber den in Rede stehenden Gelübden an Bedingungen, welche zu ihrer Gültigkeit nach katholischen Grundsätzen wesentlich erforderlich sind.

1. Den Gelübden des Gehorsams und der Armut fehlt es an der materia apta. Der Gegenstand des Gelübdes muss so beschaffen sein, dass er Gott gefällt, sonst kann er Gott nicht aufgepflegt werden; er muss daher gut sein und darf ein grösseres Gut nicht verhindern.

Der Gehorsam gegen einen häretischen Obern in Bezug auf das religiöse und sittliche Leben ist aber nichts Gutes, weil die Leitung den Prinzipien der Häresie folgt und darum weder zum Heile der Seele, noch zur Ehre Gottes gereicht. Es kann daher der Gehorsam gegen häretische Obere in geistlichen Dingen keine materia apta eines Gelübdes sein. — Was die religiöse Armut betrifft, so macht diese die Ordensperson in Bezug auf zeitliche Güter völlig abhängig von den Obern, weist sie auf das Kloster an, zu dem sie gehört,

und zieht nothwendig eine innige und dauernde Communication mit denselben nach sich. Ist nun das Kloster häretisch, so dient ein solches Verhältnis der Abhängigkeit dazu, eine Person in der Häresie festzuhalten und ihr die Erkenntnis der wahren Kirche zu erschweren. Eine derartige Abhängigkeit in Bezug auf zeitliche Güter ist etwas Schlimmes und kann daher nicht materia apta eines Gelübdes sein. *Invalidum est vovere mala, et qui vovet mortale, peccat mortaliter.*" S. Alph. Mor. I. 4. tr, 2. nr. 205.

2. Allen drei Gelübden zusammen, wenn man sie als Klostergelübde, vota publica, betrachtet, fehlt die Acceptatio von seiten der Kirche. Denn sie wurden abgelegt in einer Genossenschaft, welche in keiner Weise von der Kirche approbiert ist, und vor Obern, welche, weil von dem Oberhaupt der Kirche getrennt, gar keine Vollmacht zur Annahme besaßen. Da es also kein status religiosus war, in den sie eintrat, so waren ihre Gelübde auch keine Ordensgelübde.

IV. Man entgegnet: „Dass die Gelübbe als Klostergelübbe keine Giltigkeit besitzen, ist wohl zweifellos. Aber ob das Gelübbe der Keuschheit bloß Ordensgelübbe gewesen, das ist die Frage, zumal in casu „die Nonne“ durch das frühere, wenn auch nur einjährige votum virginitatis die Disposition zu dem Opfer gezeigt hat.“ — Wir antworten:

Es ist allerdings möglich, dass ein als Ordensgelübbe ungültig abgelegtes votum castitatis nicht bloß Ordensgelübbe sei, sondern auch den Charakter eines Privatgelübdes habe und als solches auch nach dem Austritt aus dem Kloster noch verpflichte. Das ist aber nur unter der Bedingung der Fall, dass der Gelobende bei Ablegung der Ordensgelübbe die klare und bestimmte Intention macht, es solle das votum castitatis ihn auch dann verpflichten, wenn seine Profess ungültig wäre oder er von den Ordensgelübden entbunden würde. Ist aber eine solche specielle Intention bei Ablegung der Ordensgelübbe nicht vorhanden, so fällt bei Ungültigkeit der Profess oder bei Lösung der Ordensgelübbe jede weitere Verpflichtung auch bezüglich des votum castitatis weg. Hat daher ein Mädchen in einem von der Kirche approbierten Orden eine ungültige Profess abgelegt, etwa weil die Zeit ihres Noviziates noch nicht zu Ende war und stellt sich nachher die Ungültigkeit heraus, so steht es dem Mädchen frei, ihre Profess zu wiederholen oder auszutreten. Verlässt sie den Orden, so wird niemand sagen, sie sei in der Welt an ihr im Kloster abgelegtes Keuschheitsgelübbe gebunden. Bezieht man die Frage auf einen besonderen Fall, also hier auf unsere englische Convertitin, so kommt es eben auf die Intention an, die sie bei Ablegung ihrer Klostergelübbe hatte. Man muss sie also fragen, ob sie bei sich klar und bestimmt dachte: „Ich will mich bei Ablegung meiner Ordens-

gelübde Gott gegenüber so binden, daß, wenn diese Gelübde ungültig sein oder später wieder gelöst werden sollten, ich doch zum Gelübde der Keuschheit verpflichtet bin.“ Hat sie diese bestimmte Intention gehabt, so ist sie allerdings gebunden, denn „votum obligat secundum intentionem voventis, si ille obligationis quantitatem in actu vovendi determinet.“ cf. Gury I. § 325. 2. Es muß aber ein wirklicher, entschiedener Willensact, sich zu verpflichten, nicht eine bloße Disposition, eine vera promissio Deo sub peccati poena facta (Gury I. § 320), nicht ein bloßes propositum vorhanden gewesen sein. Hat sie aber diese specielle Intention nicht gemacht, so ist sie nach erkannter Ungültigkeit ihrer Ordensgelübde vollkommen frei. Für die Annahme, daß sie diese specielle Intention nicht gehabt, spricht jedenfalls die Präsumption. Es ist nämlich zu präsumieren, daß jene Ritualistinnen, zu denen sie gehörte, der gegenwärtig von der anglikanischen Geistlichkeit verbreiteten Theorie huldigen, die jetzige anglikanische Staatskirche sei identisch mit der katholischen Kirche vor der Reformation. — Gemäß dieser Theorie betrachten sie auch ihre Klöster als identisch mit denen vor der Reformation. Die in den vorreformatorischen Klöstern abgelegten Gelübde waren aber vota publica. Folglich werden die ritualistischen „Nonnen“ auch ihre vota als publica ansehen und intendieren. Als solche aber sind sie ungültig, wie sub III gezeigt wurde.

V. Es läßt sich weiter fragen: Sind die Mitglieder jener ritualistischen Genossenschaft, welcher unsere Convertitin angehörte, in Betreff der Gültigkeit ihres Keuschheitsgelübdes nicht in ähnlicher Weise zu beurtheilen, wie in der katholischen Kirche die sogenannten Conservatoria, quae cum communi vita, votis simplicibus et habitu proprio ab episcopo saepius eriguntur, inimo etiam sine erectione per episcopalem auctoritatem existunt, attamen religiosa instituta in sensu juris canonici dici nequeunt?

In Betreff der Gültigkeit der Gelübde in solchen Conservatorien schreibt der Commentator Gurys edit. Ratisb. 1874, S. 479: „Si quaeratur, an vota simplicia in eiusmodi conservatorio tolerato emissा valida sint, distingendum esse censemus. Si emittantur cum intentione se obligandi dicto pio sodalitio tamquam ordini vel congregatiō religiosae proprie dictae, vota nulla sunt, cum intercedat error essentialis.

Si vero vovens hanc intentionem non habeat, sed v. g. in genere alicui pio instituto vel huic determinato nomen dare, vel independenter a sodalitio et a regula vota simplicia tamquam mere personalia emittere velit, vota ut talia saltem in foro conscientiae habenda et interpretanda erunt.

Wenn man nun auch jenes ritualistische „Kloster“ bloß für einen religiösen Laienverein erklärt, so darf man, glauben wir, die

Gelübde seiner Mitglieder doch nicht für vota simplicia mere personalia halten. Das könnten sie nur sein, wenn sie in dieser Intention abgelegt würden. Allein gerade an dieser Intention fehlt es jenen „Nennen“. Es ist vielmehr ihr Glaube und ihre Absicht, vota publica, Ordensgelübde zu machen. Dafür spricht die oben erwähnte Theorie der Anglikaner, besonders der Ritualisten, der Name „Augustinerinnen“, die Ausdrücke „Kloster“, „feierliche Gelübde“, deren sie sich bedienen. Dieser Glaube und diese Absicht machen jedoch ihre Gelübde ungültig, weil sie sich dabei in einem error circa substantiam befinden. Denn wenn der hl. Alfons (Moral. lib. IV. tr. II. Nr. 198 b.) sagen kann: Error est circa substantiam, si quis votet, se ingressurum certum monasterium, putans esse Ordinis S. Benedicti, cum sit Carthusianorum, so muss es umso mehr ein error circa substantiam sein, wenn jemand bei Ablegung seiner Gelübde ein Haus für ein wirkliches Kloster hält, das gar keines ist. Nun aber sagt S. Alfons l. c.: „Si error fuit circa substantiam materiae promissae, votum est nullum.“

Folglich sind die Gelübde jener „Augustinerinnen“ auch in dem Fall, dass man sie nach Art der katholischen Conservatorien beurtheilen wollte, ungültig, und zwar ob errorem essentialiem.

Das entscheidende Moment in dem vorliegenden Casus ist offenbar die Intention, welche unsere Convertitin bei Ablegung ihrer Gelübde hatte. War es ihre Absicht, wirkliche und nur Klostergelübde, also publica vota abzulegen, wie wir glauben, so ist sie nach unserer Ansicht jetzt vollkommen frei.

Seckau.

P. Odo Haug O. S. B., Lector.

IX. (Im Jahre 1891 noch zehentpflichtig!) In der sogenannten Patrimonialzeit war Billicus zum Zehentrichter der Herrschaft W. bestellt, hatte also von allen zehentlichen Unterthanen dieser Herrschaft den Zehent einzuhaben. Rusticus, einer der Zehentpflichtigen, suchte nun einmal den Zehentrichter zu überreden, für eine gewisse Summe Geldes bei ihm den Zehent in einem Jahre nicht einzuhaben, und der Zehentrichter gieng darauf ein. Jetzt erst, nach mehr als 40 Jahren, drückt letzteren das Gewissen. Rusticus ist längst gestorben; ob er je restituiert hat, lässt sich gar nicht eruieren. Der Zehentrichter aber will nun leisten, was er zu leisten schuldig ist. Was ist ihm aufzulegen? — So der Wortlaut des der Quartalschrift vorgelegten Falles.

Lösung. Die Herrschaft hatte das unzweifelhafte, strenge Recht auf den Zehent; Rusticus kannte seine Schuldigkeit, den Zehent abzuführen; da er nun den Zehent in einem Jahre nicht leistete, war seine Handlungsweise im eigentlichen Sinne, formell und wirksam